

VEREINSSATZUNGEN

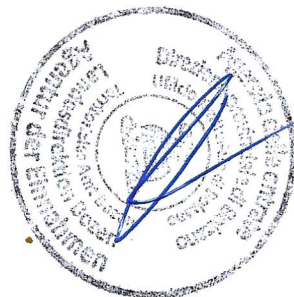
DES VEREINS

„CIRCOLO – LIA MOSTRA D'ERT EO“

allegato all'atto n.
Anlage zum Akt Nr.

Kopie
870/3

07.08.2025



Art. 1: NAME, SITZ, DAUER und RECHTSSUBJEKT

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „Circolo – Lia Mostra d'Ert EO“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in St.Ulrich, Antoniusplatz 102, 39046, (BZ).

1.3 Dauer

Die Dauer von „Circolo – Lia Mostra d'Ert EO“ ist unbeschränkt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim Verein „Circolo – Lia Mostra d'Ert EO“ handelt es sich um eine gemeinnützige, ehrenamtliche und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung.

Art. 2: ZWECK, AUFGABEN und ZIELE

Ziel des „Circolo – Lia Mostra d'Ert EO“ ist es, kulturelle und künstlerische Tätigkeiten zu fördern.

Der Verein ist überparteilich, und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, soziale Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

Außerdem kann der Verein alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Der Verein „Circolo – Lia Mostra d'Ert EO“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter und Tätigkeiten im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des eventuellen Kontrollorgans, das gemäß der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden kann, welche im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen, werden ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 3: TÄTIGKEITEN und AUFGABEN DES VEREINS

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Verein „Circolo – Lia Mostra d'Ert EO“ ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

CIRCOLO - LIA MOSTRA D'ERT UDU
via Rezia Str. 102
I-39046 Untertal | Ortsteil | St.Ulrich (BZ)
info@circolo.eu | www.circolo.org
tel. +39 377 593 60 60
cf. 94025820211

Handwritten signature: Julia Dräger

1. *die Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von solzialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zu Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse (gemäß Artikel 5, Abs. 1 (i) des GvD 117/2017);*
2. *Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß gesetzvertretendem Dekret Nr.42 vom 22. Januar 2004 in geltender Fassung;*
3. *Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (alles gemäß Artikel 5, Abs. 1, (d) des GvD 117/2017);*
4. *Hörfunk mit gemeinschaftlichem Charakter gemäß Artikel 16, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 223 vom 6. August 1990 in geltender Fassung;*
5. *Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;*
6. *Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse (gemäß Artikel 5, Abs. 1 (h) des GvD 117/2017);*
7. *Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen Nutzung der natürlichen Ressourcen mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie von gefährlichen Abfällen; Maßnahmen für den Tierschutz und zur Vorbeugung gegen streunende Tiere im Sinne des Gesetzes Nr. 281 vom 14. August 1991;*
8. *soziale Unterkünfte im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008 in geltender Fassung und alle anderen vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeiten zur Deckung von Bedürfnissen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Bildung oder Arbeit;*

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Verein „Circolo – Lia Mostra d'Ert EO“ insbesondere folgende Nebentätigkeiten:

- *Ausstellungen*
- *Kulturelle Veranstaltungen*
- *Bibliothekstätigkeit*
- *Vorträge*
- *Literaturabende*
- *Filmvorführungen*
- *Konzerte*
- *Kulturelle Ausflüge*
- *Lichtbilder*
- *Theateraufführungen*
- *Wettbewerbe*
- *Performances*
- *Ausbildungskurse*
- *Publikationen und Zeitschriften*
- *Rundfunk*
- *Symposium*
- *Weiterbildung*



Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art. 4: MITGLIEDSCHAFT

4.1. Mitglieder

Mitglieder des Vereins „Circolo – Lia Mostra d'Ert EO“ können physische Personen sein, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft endet lediglich wegen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden mitgeteilt. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt aufgrund der vom Vorstand festgelegten Kriterien. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4.2. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, die jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- durch Ausschluss;
- durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung des Vereins

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:

- die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet;
- den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeitet;
- wenn während der Mitgliedschaft die statutarischen Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr gegeben sind;
- wenn der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird

Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.



4.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Alle haben das Recht an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben.

Alle Mitglieder des Vereins sind ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme stimmberechtigt und verfügen über das aktive Wahlrecht.

Die volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Das Stimmrecht bezieht sich auf alle Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beantragt werden und innerhalb 4 Monate ermöglicht werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken.

Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Vereins verfolgen, sich an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge bezahlen, an den Vollversammlungen teilnehmen. Sie müssen weiters die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Vereinsschiedsgericht überlassen und diese anerkennen und befolgen.

Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich; den Mitgliedern können lediglich die tatsächlichen Kosten für die Durchführung einzelner Geschäfte oder Verpflichtungen erstattet werden.

Art. 5: VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins „Circolo – Lia Mostra d’Ert EO“ sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- der*die Vorsitzende;
- das Schiedsgericht
- das Kontrollorgan, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig wird

Art. 6: DIE VOLLVERSAMMLUNG

6.1. Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird von dem*der Präsidenten*in einberufen. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. drei Vollmacht auf sich vereinen.

Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.



Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung, die frühestens eine Stunde nach der ersten Einberufung erfolgen kann, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Gleiches gilt für Wahlen.

Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, hat der Vorstand kein Stimmrecht.

Den Vorsitz in der Vollversammlung hat der*die Präsident*in inne, er*sie ernennt eine*n Schriftführer*in.

Die Beschlüsse der Vollversammlung, sowie der genehmigte Jahresabschluss müssen an einer eigens dafür vorgesehenen Anschlagtafel für zehn aufeinanderfolgende Tage veröffentlicht werden.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist in zweiter Einberufung die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder notwendig.

Bei der Vollversammlung kann von drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstand aufgelöst werden. Dazu muss mindestens zwei Wochen vorher ein schriftlicher Misstrauensantrag mit entsprechender Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Sollte die Vollversammlung den Vorstand auflösen, muss in derselben Vollversammlung eine Neuwahl des Vorstandes stattfinden.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und externe Fachleute nehmen an der Vollversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.

6.2. Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und/oder der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
- die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer*innen bzw. des Kontrollorgans, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig wird;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

In der Vollversammlung führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter den Vorsitz. Bei Abwesenheit beider bestimmt die Vollversammlung einen Vorsitzenden.



6.3. Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/10 stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 7: DER VORSTAND

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximal 13 Personen zusammen: dem*der Präsident*in, dem*der Stellvertreter*in und den Beiräten.

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss 4 zusätzliche Beiräte, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals und über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Er beruft die Vollversammlung ein und setzt die Höhe des Mitgliedbeitrags fest.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit mindestens der Hälfte des Vorstands und der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Vorstandsmitgliedern schriftlich mindestens 3 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom*von dem*der Schriftführer*in und dem*der Präsidenten*in unterzeichnet werden muss.

Der Vorstand trifft zusammen, so oft der*die Präsident*in es für notwendig erachtet oder dies von mindestens drei Ausschussmitgliedern gefordert wird.

Die Wahl des Vorstandes läuft wie folgt:

Der*die Präsident*in bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und drei Stimmenzähler*innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Handaufhebung oder auf Anfrage in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für ein Jahr im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins „Circolo – Lia Mostra d’Ert EO“.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den*die Präsident*in und deren Stellvertreter*in unter den Vorstandsmitgliedern. Im Falle von Rücktritt oder dreimaliger aufeinanderfolgender unentschuldigter Abwesenheit eines der Vorstandsmitglieder rückt der*die erste Nichtgewählte nach, bzw. sollte es keine Person geben kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Falls es bei dieser nächsten Vollversammlung nicht zu Neuwahlen kommt, wird die kooptierte Person von der Vollversammlung als Mitglied der Vereinsleitung bestätigt. Bis zu Ihrer Bestätigung durch die Vollversammlung verfügt die kooptierte Person nicht über das Stimmrecht im Vorstand.

Art. 8: DIE BERUFLICHEN MITARBEITER*INNEN

Die beruflichen Mitarbeiter*innen werden vom Vorstand eingestellt. Die beruflichen Mitarbeiter*innen führen die Geschäfte des Vereins im Sinne der Richtlinien des Vorstandes und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Ebenso können Praktikanten*innen, Honorarkräfte oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen beansprucht werden. Die beruflichen Mitarbeiter*innen koordinieren die Tätigkeiten in ihren Teamsitzungen und werden im Vorstand durch die Leitung vertreten.

Art. 9: DER* DIE PRÄSIDENT*IN

Der*die Präsident*in

- wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, erhalten 2 oder mehrere Kandidaten*innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen gemacht und es gilt jene*r Kandidat*in als gewählt, welche*r die meisten Vorzugstimmen erhält
- vertritt den Verein in allen seinen Belangen, nach innen und nach außen vor Gericht, allen Dritten und Behörden gegenüber.
- leitet die Vollversammlung.
- obliegt die Einberufung der Vollversammlung und des Vorstandes sowie die Erledigung sämtlicher in der Satzung festgelegter Aufgaben
- unterzeichnet alle verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Schriftstücke
- Dringlichkeitsentscheidungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- ist der*die direkte Ansprechpartner*in für die Leitung der Vereinsräumlichkeiten
- wird im Falle seiner*ihrer Verhinderung grundsätzlich vom* von der Vorsitzenden– Stellvertreter*in in allen seinen*ihren Funktionen und Aufgaben vertreten, bei Abwesenheit beider führt der*die Jähresältester*e der Anwesenden den Vorsitz.

Art. 10: DAS KONTROLLORGAN und DIE RECHNUNGSPRÜFER

Falls ein Kontrollorgan oder Rechnungsprüfer eingesetzt werden müssen, gelten folgende Bestimmungen:

Das Kollegium der Rechnungsprüfer*innen besteht aus zwei Personen, diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie werden in der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Rechnungsprüfern*innen obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Aufgabe, einen Begleitbericht für die Vollversammlung zu erstellen.



Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan welches unabhängig von der „Circolo – Lia Mostra d’Ert EO“ ist. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer*innen, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt.

Das Kontrollorgan besteht aus maximal zwei Personen, von denen mindestens eine im Sinne des Art. 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss. Das Kontrollorgan hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Art. 11: DAS SCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen, welche in der Vollversammlung auf die Dauer von jeweils 5 Jahr bestellt werden. Die Personen dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Vereinsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane entstehen können.

Art. 12: VERMÖGEN und FINANZEN

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins „Circolo – Lia Mostra d’Ert EO“ sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen oder direkt oder indirekt an die Mitglieder auszubezahlen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Tätigkeiten zur ausschließlichen Verfolgung bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Ziele verwendet werden.

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung
- Beiträge und Förderungen der öffentlichen Hand
- Mitgliedsbeiträgen
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet
- Freiwillige Spenden und Sammlungen
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017



- Publikationen
- Fundstücke und Goldtruhen
- Erbschaften, Schenkungen und Legaten

Art. 13: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung und mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zuweisung des Vermögens erfolgt gleichzeitig mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art.14: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Artt. 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

CIRCOLO - UA MOLTA D'ERT UDU
via Rezia Str. 102
I-39046 Untertal | Ortisei | St. Ulrich (BZ)
info@circolo.org | www.circolo.org
tel: +39 0471 593 63 50
cf. 94025

Julia Prugger

Julia Prugger

Der Präsident

St. Ulrich, am 12.05.2025